

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 19. November 1998

Teil I

---

**172. Kundmachung: Aufhebung des § 25 Abs. 1 dritter Satz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG) durch den Verfassungsgerichtshof**

---

### **172. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 25 Abs. 1 dritter Satz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG) durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. September 1998, G 59/98-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 23. Oktober 1998, § 25 Abs. 1 dritter Satz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 297/1995, („Der Empfänger einer Leistung nach diesem Bundesgesetz ist auch zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich auf Grund seines bzw. seines Angehörigen nachträglich vorgelegten Einkommen- bzw. Umsatzsteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.“), als verfassungswidrig aufgehoben.

**Klima**